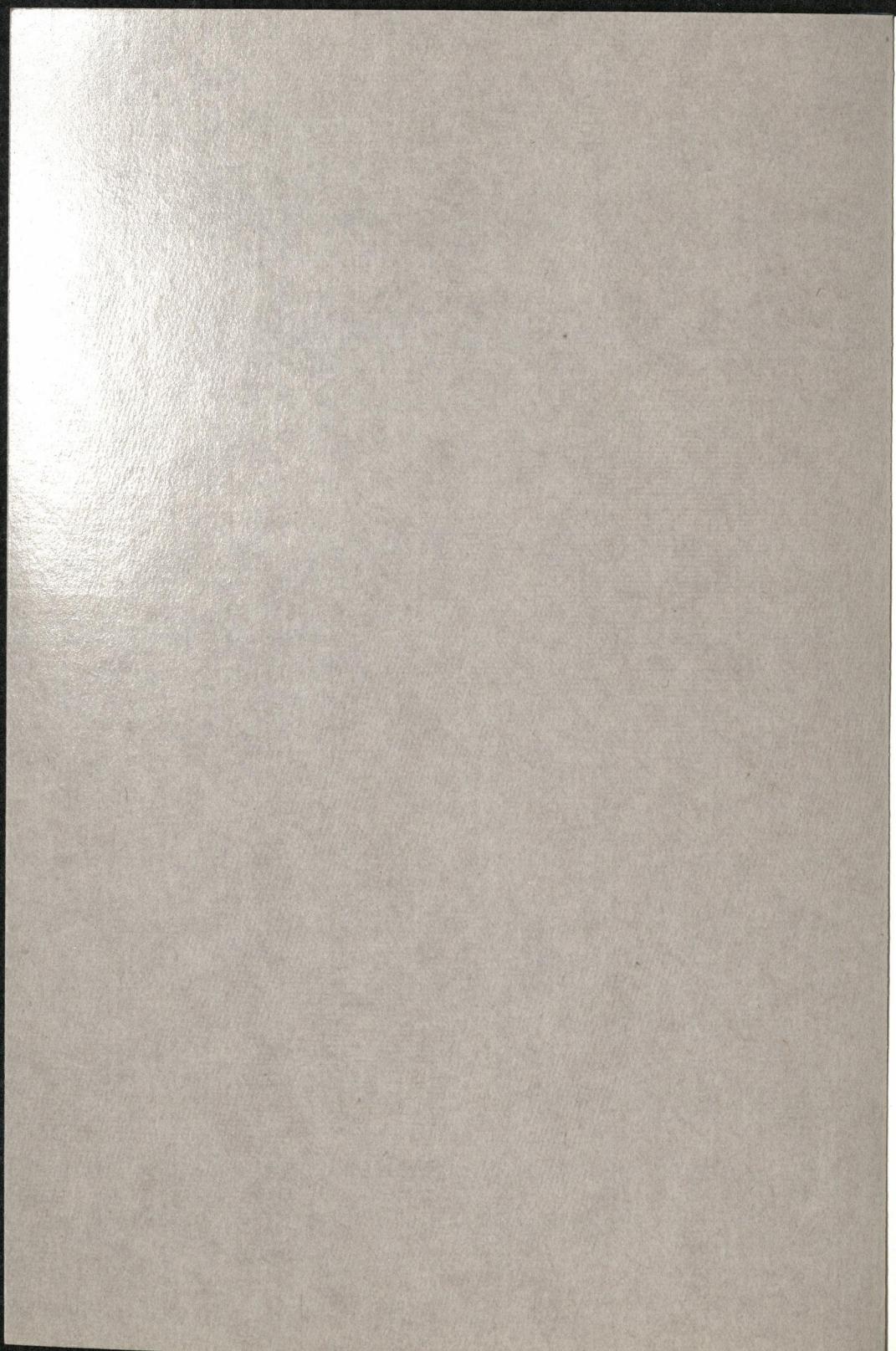
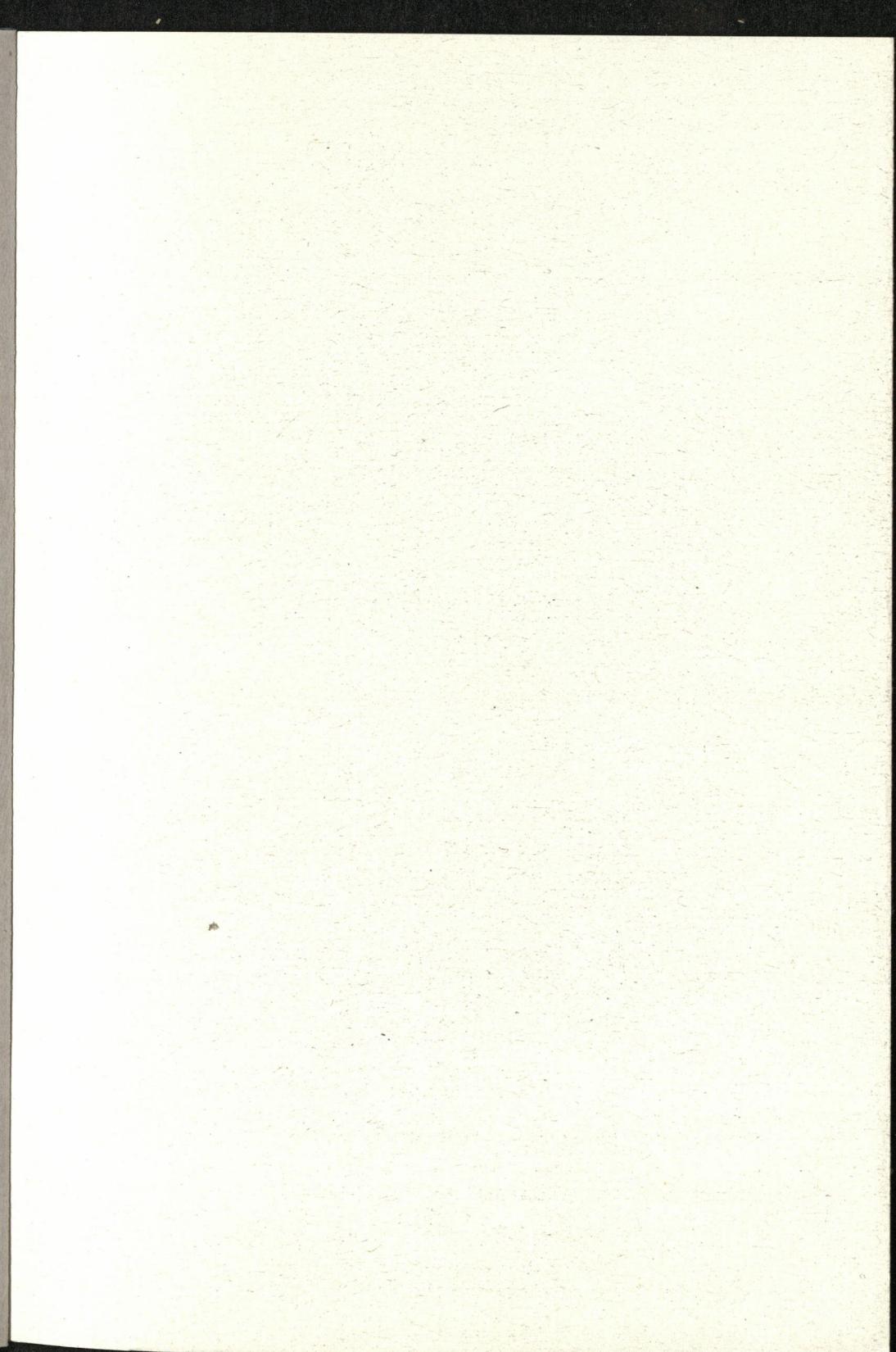


HA

SA 1/488



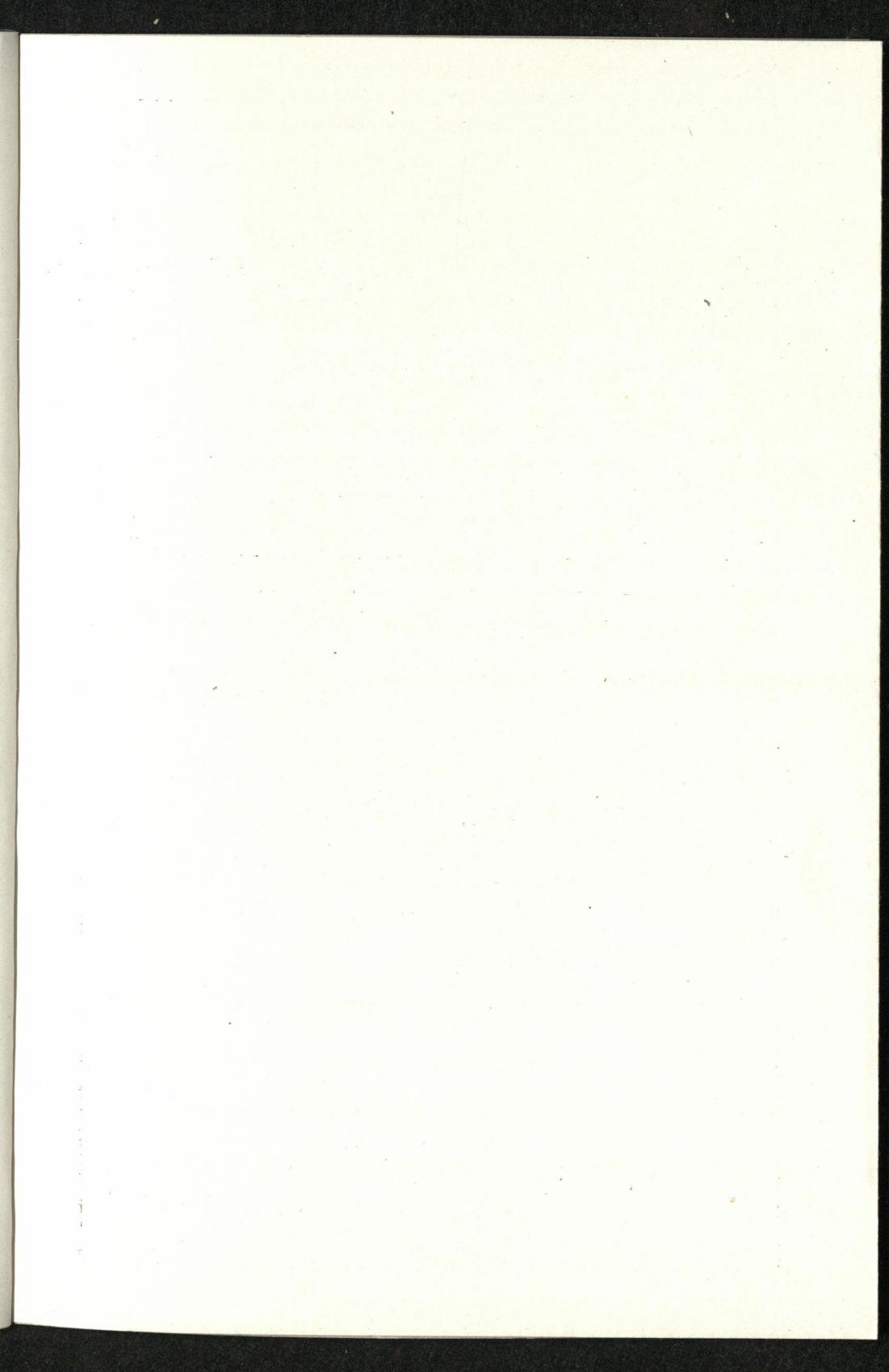


TECHNISCHE HOCHSCHULE  
ZU STUTTGART

PROMOTIONS-  
ORDNUNG



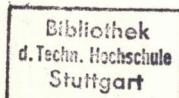
STUTTGART 1925  
DRUCK VON J. B. METZLER / STUTTGART

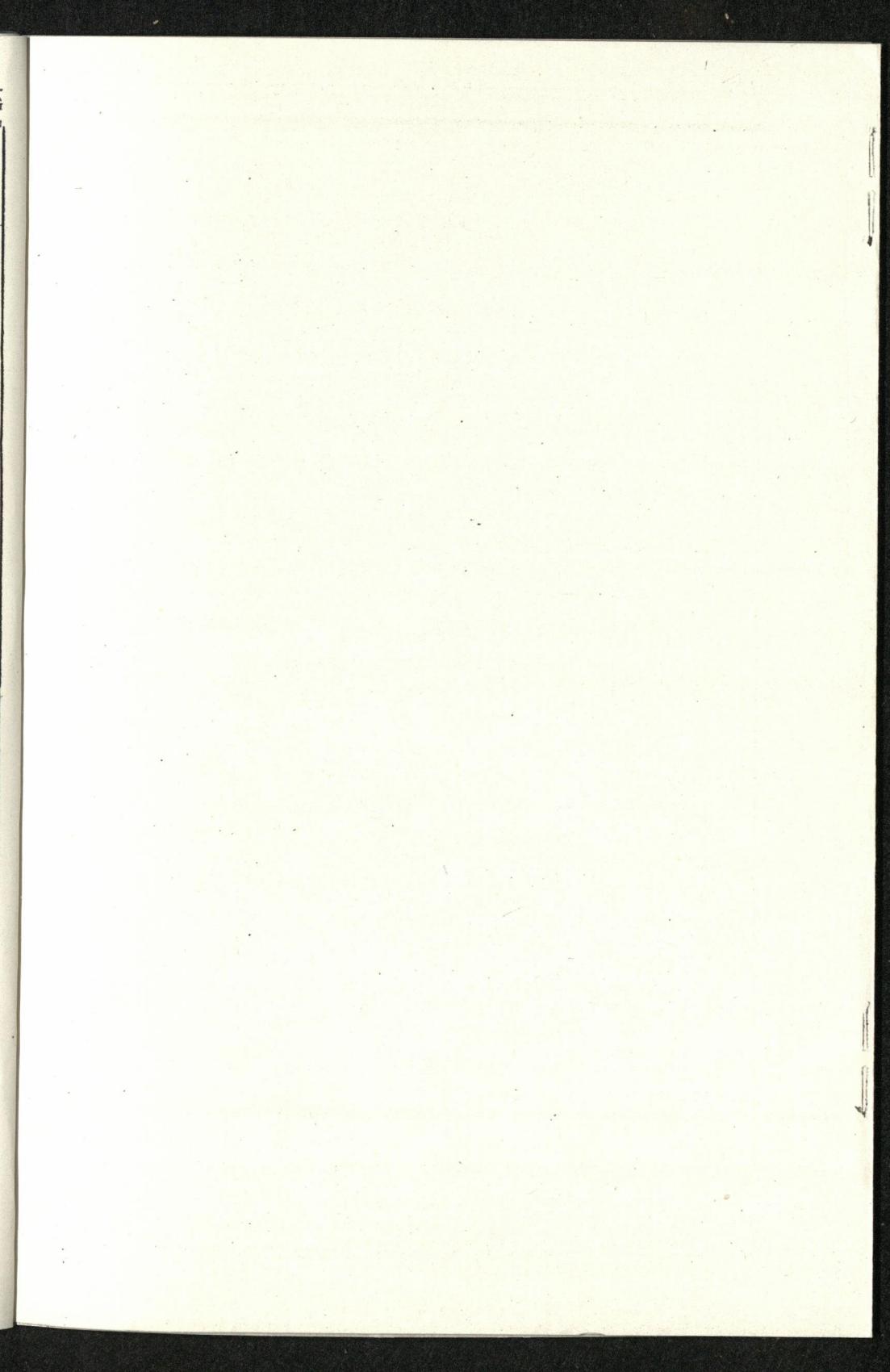


## ERTEILUNG DER WÜRDE EINES DOKTOR-INGENIEURS

Nachdem durch Allerhöchste Entschließung vom 22. Januar 1900  
der Technischen Hochschule zu Stuttgart das Recht beigelegt  
worden ist, die Würde eines Doktor-Ingenieurs (abge-  
kürzte Schreibweise, und zwar in deutscher  
Schrift: Dr.-Ing.) zu verleihen, wird in  
Ausführung hievon nachstehende  
Promotions-Ordnung  
erlassen.

\*





PROMOTIONS-ORDNUNG  
FÜR DIE ERTEILUNG DER WÜRDE  
EINES DOKTOR-INGENIEURS DURCH  
DIE TECHNISCHE HOCHSCHULE ZU  
STUTTGART

VOM 7. AUGUST 1900.  
22. APRIL 1922.

§ 1 Die Promotion zum Doktor-Ingenieur ist an folgende von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule.

Welche Reifezeugnisse noch sonst als gleichwertig mit den vorbezeichneten Reifezeugnissen zugelassen sind, bleibt der Entschließung des Ministeriums vorbehalten.

- 2a) Den Ausweis über die Erlangung des Grads eines Diplom-Ingenieurs an einer deutschen Technischen Hochschule oder den Ausweis über das Bestehen der früheren ersten württembergischen Staatsprüfung im Baufach,

- 2b) an der Abteilung für allgemeine Wissenschaften ferner, wenn die Bedingung unter 2a nicht erfüllt ist, an ihrer Stelle den Ausweis des Bewerbers über das Bestehen der ersten württ. Dienstprüfung für das höhere Lehramt mathematisch-physikalischer oder naturwissenschaftlicher Richtung zur Promotion auf einem Gebiet seiner Fachrichtung, wenn er einen Teil seiner Ausbildung als Studierender einer technischen Hochschule erhalten hat oder an einer solchen als Assistent tätig gewesen ist.

Über die etwaige Gleichwertigkeit sonstiger Prüfungen wird das Ministerium im einzelnen Fall die erforderliche Entscheidung treffen.

In besonders gearteten Fällen kann nur das Ministerium Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen auf Antrag des Großen Senats zulassen.

3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dartut. Sie muß einem Gebiet der Technik, der Mathematik, der Naturwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften angehören.

Die Diplomarbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung und der größere Entwurf einer Staatsprüfung können nicht als Doktordissertation verwendet werden.

4. Die Ablegung einer mündlichen Prüfung.

5. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr von zurzeit 200 M.

Ausländer haben bei der Zulassung zur Doktor-Promotion ein mindestens zweisemestriges Studium an deutschen Hochschulen nachzuweisen.

**§ 2** Das Gesuch um Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs ist schriftlich an Rektor und Senat zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

- a) Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers.
- b) Die Schriftstücke in Urschrift, durch welche der Nachweis der Erfüllung der in § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zu erbringen ist.
- c) Die Dissertation mit einer eidesstattlichen Erklärung, daß der Bewerber sie, abgesehen von den von ihm zu bezeichnenden Hilfsmitteln, selbständig verfaßt hat.
- d) Ein amtliches Führungszeugnis.

Gleichzeitig ist die Hälfte der Prüfungsgebühr als erster Teilbetrag an die Kasse der Hochschule einzubezahlen.

**§ 3** Rektor und Senat überweisen das Gesuch, falls sich keine Bedenken ergeben, an das Kollegium derjenigen Abteilung, in deren Lehrgebiet der in der Dissertation behandelte Gegenstand vorzugsweise einschlägt, mit dem Auftrage, aus seiner Mitte eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden, einem Referenten und einem Korreferenten zu bestellen.

In besonderen Fällen kann auch ein Dozent, welcher dem Abteilungskollegium nicht angehört, oder ein Professor oder Dozent einer anderen Abteilung in die Kommission berufen werden.

**§ 4** Nach Prüfung der Vorlagen durch die Kommission erstattet der Vorsitzende an das Abteilungskollegium einen schriftlichen Bericht, welcher nebst der Dissertation und den von dem Referenten und dem Korreferenten abgefaßten Gutachten über dieselbe bei sämtlichen Mitgliedern des Abteilungskollegiums in Umlauf zu setzen ist. Hierauf entscheidet das Kollegium in einer Sitzung über die Annahme der Dissertation und bestimmt bei günstigem Ausfall die Zeit für die mündliche Prüfung.

Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

**§ 5** Zu der mündlichen Prüfung sind einzuladen:

Rektor und Senat, sowie sämtliche Professoren und Dozenten der beteiligten Abteilung. Außerdem hat jeder Lehrer einer deutschen technischen Hochschule oder Universität zu derselben Zutritt.

Die mündliche Prüfung, welche mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie muß mindestens eine Stunde dauern und erfrekt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand, über das betreffende Fachgebiet.

**§ 6** Unmittelbar nach beendeter Prüfung entscheidet das Abteilungskollegium auf den Bericht der Prüfungskommission in einer Sitzung darüber, ob und in welchem der vier Prädikate:

«Bestanden»,  
«Gut bestanden»,  
«Sehr gut bestanden»,  
«Mit Auszeichnung bestanden»

der Bewerber als bestanden zu erklären und die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs an ihn bei Rektor und Senat zu beantragen ist. Der Kleine Senat faßt in seiner nächsten Sitzung über den Antrag des Abteilungskollegiums Besluß.

**§ 7** Der Besluß des Kleinen Senats wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Doktor-Ingenieur-Diplom wird ihm jedoch erst ausgehändigt, nachdem er 150 Abdrücke der als Dissertation anerkannten Schrift eingereicht hat. Vor der Aushändigung des Diploms hat er nicht das Recht, sich Doktor-Ingenieur zu nennen.

Die eingereichten Abdrücke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen des Referenten und des Korreferenten ausdrücklich bezeichnet ist als: von der Technischen Hochschule zu Stuttgart zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs genehmigte Dissertation. Ferner ist der Einlieferungstag der mit dem Promotionsgesuch eingereichten Dissertation anzugeben.

Ein kurzer Lebenslauf ist den Dissertationen am Schluß beizufügen.

**§ 8** Das Doktor-Ingenieur-Diplom wird im Namen von Rektor und Senat ausgestellt und von dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. Ein Abdruck des Diploms wird 14 Tage lang am Schwarzen Brett des Rektorats ausgehängt.

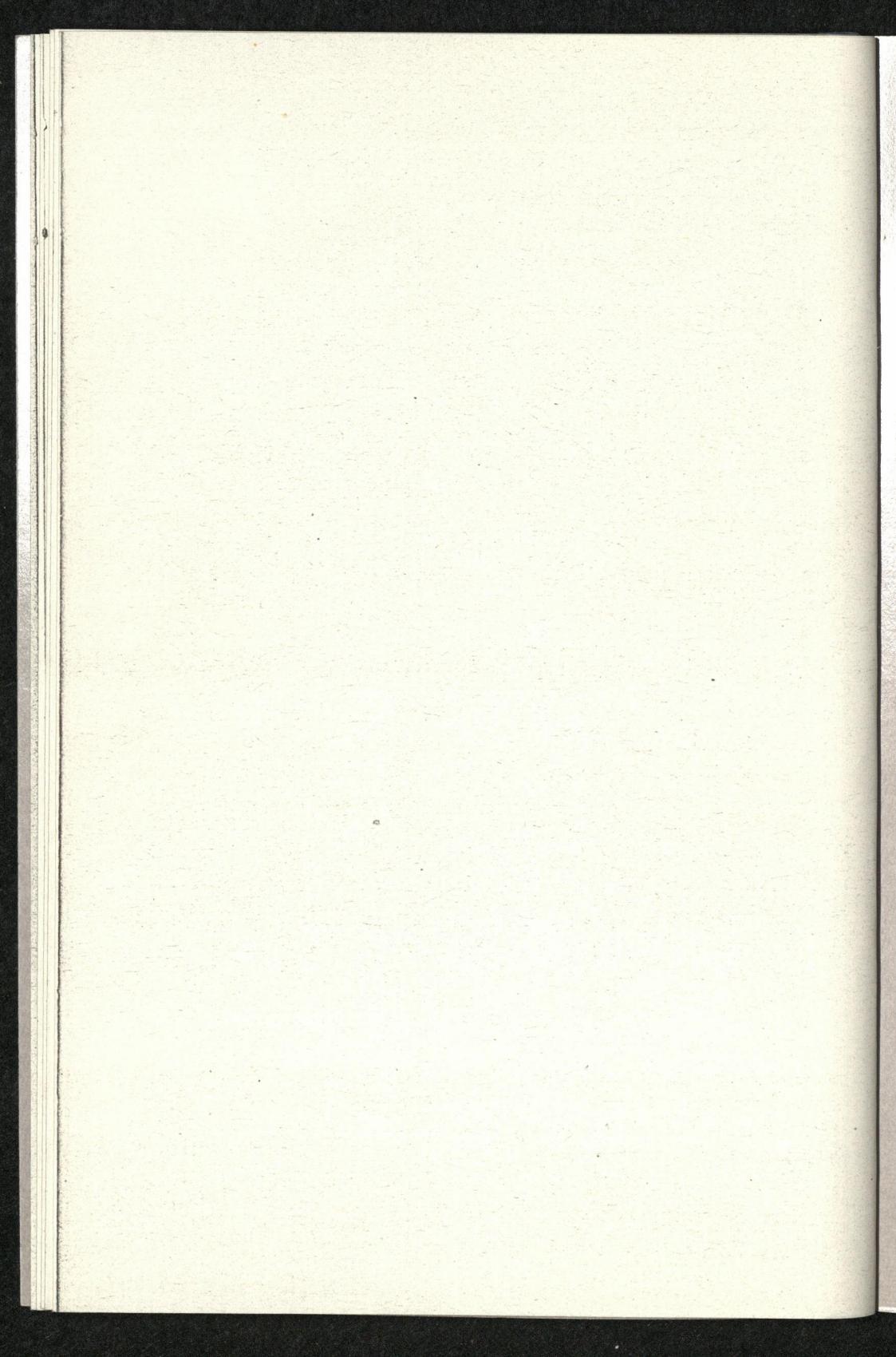
**§ 9** Bedürftigen und besonders würdigen Bewerbern kann der zweite Teilbetrag (§ 4 letzter Absatz) der Prüfungsgebühr auf Vorschlag der Abteilung vom Kleinen Senat erlassen werden.

**§ 10** Von dem Nichtbestehen der Prüfung oder von der Abweisung eines Bewerbers ist sämtlichen deutschen technischen Hochschulen vertraulich Mitteilung zu machen.

Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

War die erste Bewerbung an der nämlichen Hochschule erfolgt, und war bei derselben die Dissertation angenommen worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so ist nur die letztere zu wiederholen, und nur der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

**§ 11** In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der technischen Wissenschaften kann auf einstimmigen Antrag einer Abteilung durch Beschuß von Rektor und Senat unter Benachrichtigung der übrigen deutschen technischen Hochschulen die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.



cm | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |

# Colour & Grey Control Chart

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4	Black



